

Hauptsatzung

der Ortsgemeinde **Sevenig**

Verbandsgemeinde Arzfeld

vom 05.07.1974

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419 - BS 2020-1) in Verbindung mit der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 98) und der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden vom 01. März 1974 (GVBl. S. 105) die folgende Hauptsatzung beschlossen:

1. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Arzfeld.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen, und damit verbundene Texte und Erläuterungen, werden im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung in Arzfeld zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung erfolgt an sieben Werktagen, an denen die Einsichtnahme möglich ist, während der Dienstzeit. Die öffentliche Bekanntmachung von Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und zeit der Auslegung erfolgt im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Arzfeld spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung.

Soweit andere Rechtsvorschriften besondere Bestimmungen enthalten, ist danach zu verfahren.

Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für die Bekanntmachung von Satzungen.

(3) In den Fällen, in denen eine dringliche Sitzung des Gemeinderats nicht rechtzeitig im Mitteilungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden kann, erfolgt die Bekanntmachung im Trierischen Volksfreund.

(4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der durch die in den Absätzen 1 oder 2 vorgeschriebenen Form nachzuholen.

§ 2

Sonstige Bekanntgaben

Öffentliche Bekanntgaben, die nicht durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen, sofern in Auftrags- und Amtshilfeangelegenheiten keine andere Form bestimmt ist, im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Arzfeld.

§ 3

Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt im Mitteilungsblatt (§ 1 Abs. 1).

2. Abschnitt

Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4

Art und Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern.

(3) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

§ 5

Wahl der Ausschüsse

(1) Wird kein Wahlvorschlag gem. § 45 Abs. 1 GemO gemacht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt (§ 45 Abs. 2 GemO). In diesem Fall können die Ratsmitglieder auf ihrem Stimmzettel doppelt so viele wählbare Personen aufführen, als die festgesetzte der Mitglieder der Ausschüsse beträgt. Die auf den Stimmzetteln aufgeführten Personen werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl geordnet. Die Reihenfolge der Personen mit gleicher Stimmenzahl wird durch Los bestimmt. Als Mitglieder sind die Personen gewählt, die mit ihrer Stimmenzahl in der Gruppe liegen, die der Stärke des betreffenden Ausschusses entspricht.

3. Abschnitt

Zahl der Beigeordneten

§ 6

Zahl der Beigeordneten

Die Zahl der Beigeordneten beträgt e i n e n.

4. Abschnitt

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen

Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten

§ 7

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister erhält im Rahmen der Entschädigungsverordnung des

Ministers des Innern gemäß § 18 GemO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Regelsatzes.

(2) Werden die Sätze des § 12 Entschädigungs-VO geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Beginn des Monats an, der dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung folgt.

§ 8

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

(1) Der ehrenamtliche Beigeordnete, der den Ortsbürgermeister innerhalb eines Monats länger als drei Tage vertritt, erhält für die gesamte Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

- a) die Satzung über die Aufwandsentschädigung vom 12.11.1965
- b) die Satzung über das Bekanntmachungswesen vom 14.01.1966.

Sevenig, 05.07.1974

Ortsbürgermeister